

11.02.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach § 11 Gerätesicherheits-
gesetz

Punkt 43 der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2

In Artikel 2 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Bei Druckgasbehältern, mit einem Rauminhalt von mehr als 220 cm³, die nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 2 des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem Wirksamwerden des Beitritts weiterbetrieben werden dürfen, ist davon auszugehen, daß die die Beschaffenheit betreffenden Anforderungen nach § 4 Absatz 1 erfüllt sind, wenn diese Druckgasbehälter die gleiche Sicherheit gewährleisten."

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

"(4) Druckgasbehälter mit einem Rauminhalt von mehr als 220 cm³, die nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 6 in Verbindung mit Nr. 2 des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem Wirksamwerden des Beitritts weiterbetrieben werden dürfen, dürfen vom Sachverständigen mit dem Prüfzeichen und dem Prüfdatum versehen werden, wenn:

1. Der Behälter den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften entspricht,
2. bei Behältern für Acetylen die poröse Masse und das Lösungsmittel den in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften entsprechen und
3. der Behälter geeignet ist, mit den vorgesehenen Druckgasen und mit der durch Druck, Gewicht oder Volumen begrenzten Menge dieser Druckgase gefüllt zu werden."

Begründung zu a):

Druckgasbehälter, die nach Vorschriften der ehemaligen DDR hergestellt wurden, dürfen zwar unter den Voraussetzungen der §§ 38 und 15 geprüft und gefüllt werden. Sie dürfen jedoch nur mit einer Ausnahme genehmigung nach § 6 betrieben werden, da § 4 Abs. 1 nicht

eingehalten ist. Da Druckgasbehälter als ortsbewegliche Transportgebinde ständig - häufig bereits nach jeder erneuten Befüllung - die Betreiber wechseln, wäre von diesen vor jedem Wechsel ein Ausnahmeantrag zu stellen und von der Behörde zu bearbeiten. Dieses Verfahren ist bei der Vielzahl (mehrere Hunderttausend) der betriebenen Behälter nicht praktikabel und sicherheitstechnisch nicht erforderlich.

Die Gleichstellung der Druckgasbehälter, die nach Vorschriften der ehemaligen DDR hergestellt wurden, erfolgt unter der Voraussetzung der Gewährleistung gleicher Sicherheit. Diese wird z.B. durch die Sachverständigenprüfungen vor der Befüllung gemäß §§ 38 und 15 nachgewiesen.

Begründung zu b):

In letzter Zeit wurden in erheblichem Umfang Schäden an Druckgasbehältern, die nach Vorschriften der ehemaligen DDR hergestellt wurden, z.B. Undichtheiten, festgestellt. Diese Schäden sind u.a. darauf zurückzuführen, daß qualitätssichernde Maßnahmen bei der Fertigung, z.B. bezüglich der Ausgangsmaterialien, nicht in gleichem Umfang wie nach der Druckbehälterverordnung vorgeschrieben waren. Um Arbeitnehmer und Dritte in ausreichendem Maß vor gefährlichen Gasen bzw. Behälterzerknallen zu schützen, mußten in den letzten Monaten von den Aufsichtsbehörden für mehrere Tausend Druckgasbehälter außerordentliche Sachverständigenprüfungen angeordnet werden. Da die Anordnung dieser Prüfungen gemäß § 25 Druckbehälterverordnung

jedoch nur im Einzelfall aus besonderem Anlaß, also wenn ein Schadensfall bereits eingetreten ist, erfolgen kann, kann durch diese Maßnahme kein ausreichender und vorsorgender Schutz von Leben und Gesundheit gewährleistet werden.

Es ist deshalb erforderlich, Druckgasbehälter, die nach Vorschriften der ehemaligen DDR hergestellt wurden, vor einer erneuten Befüllung einer Sachverständigenprüfung unterziehen zu lassen, wie dies auch bei Druckgasbehältern, die den technischen Anforderungen der Druckbehälterverordnung entsprechen, vor der erstmaligen Befüllung erforderlich ist.